



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

Herrn
Jörg Schubert
Hermannstraße 35
58638 Iserlohn

04.07.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
S 62 AS 357/12
(VNR: 232431)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Henschel

Telefon 0231 5415-483
Telefax 0231 5415-509

S 62 AS 357/12:

Jörg Schubert ./ JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -

Sehr geehrter Herr Schubert,

in dem o. a. Rechtsstreit unterbreitet das Gericht den Beteiligten zum Zwecke des Fortgangs des Verfahrens in der Sache den nachfolgenden **Vergleichsvorschlag** mit der Bitte um wohlwollende Prüfung:

1. Der Beklagte sieht die am 24.01.2012 bei Gericht eingegangene Untätigkeitsklage des Klägers als Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X an und verpflichtet sich, diesen Antrag unter Beachtung des Urteils des BSG vom 16.05.2012 - B 4 AS 109/11 R - zu bescheiden.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Mit den vorstehenden Regelungen sehen die Beteiligten den Rechtsstreit als vollständig und endgültig erledigt an.
Der Kläger erklärt ferner den PKH-Antrag für erledigt.

Ergänzend zu dem Vergleichsvorschlag merke ich an, dass nach übereinstimmender schriftlicher Annahme durch die Beteiligten das Verfahren aufgrund der Prozessklärung unter Ziffer 3) des Vergleichsvorschlages erledigt ist, ohne dass noch weitere Prozessklärungen der Beteiligten erforderlich sind.

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht mit den Stadtbahnlinien U41, U45, U47, U49, S-Bahn (Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr



Hinsichtlich des PKH-Antrages wird dem Kläger nahegelegt, diesen deshalb für erledigt zu erklären, weil sich in diesem Verfahren kein Rechtsanwalt für ihn bestellt hat, so dass außergerichtliche Kosten, die ausschließlicher Gegenstand einer PKH-Bewilligung sein können, nicht entstanden sind und das Verfahren gemäß § 183 SGG gerichtskostenfrei ist.

Das Gericht bittet nochmals um wohlwollende Prüfung und sieht einer Stellungnahme der Beteiligten zur Annahme des Vergleichsvorschlags binnen einer Frist von **3 Wochen** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der 62. Kammer
Dr. Bender
Richter am Sozialgericht
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)